

# STELLUNGNAHME

## zur Bauordnungsnovelle 2020

Wien, am 18.05.2020

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

### Allgemein:

Mit der Ratifikation der UN-BRK im Jahr 2008 hat sich der Staat Österreich (und damit auch die Bundesländer) verpflichtet die UN-BRK bei der (Landes-) Gesetzgebung zu berücksichtigen.

Um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, verpflichtet Art 9 UN-BRK die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen, um Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Ziel ist, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und

Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, haben.

## Zum konkreten Entwurf:

### Zu § 111 Abs 1 lit b Bauordnung für Wien:

Hier wird die Pflicht zum Einbau eines Personenaufzugs auf jene Neubauten von Wohngebäuden mit Wohnungszugängen, die **mehr als zwei Geschoße** über oder unter dem barrierefreien Gebäudezugang liegen, eingeschränkt.

Dadurch kommt es zu einer eindeutigen Verschlechterung gegenüber der geltenden Rechtslage, die eine Aufzugspflicht bereits ab **zwei Geschoßen** vorsieht.

Die dazu in den Erläuterungen angeführte Erklärung ist nicht nachvollziehbar, da die historische Intention des Gesetzgebers keine Deckung im Wortlaut der aktuell geltenden Bestimmung findet und daher rechtlich unbeachtlich ist.

In Übereinstimmung mit dem Verschlechterungsverbot aus der UN-BRK fordert der Österreichische Behindertenrat daher, die in der Novelle vorgesehene Erhöhung der Geschoßanzahl für die Aufzugspflicht zurück zu nehmen, um Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zu Wohnraum zu ermöglichen.

### Zu §6 Abs 3a Wiener Garagengesetz:

Mit dieser Ergänzung soll eine Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge geschaffen werden.

In dem Zusammenhang fordert der Österreichische Behindertenrat, dass gesetzlich vorgesehen wird, dass diese Ladeinfrastruktur auch NutzerInnen von Behindertenstellplätze zur Verfügung steht. Denn nur so kann eine chancengleiche Nutzung der Elektromobilität für Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner